



WARBURG INVEST LUXEMBOURG

RP Global Market Selection

fonds commun de placement
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

VERKAUFSPROSPEKT
(mit Verwaltungsreglement)

Dezember 2018

INHALT

	Seite
RP Global Market Selection	
Verkaufsprospekt	
Besonderer Teil.....	5
Allgemeiner Teil.....	10
Verwaltungsreglement	
Allgemeiner Teil.....	29
Besonderer Teil.....	54
Ihre Partner.....	58
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	60

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil umfasst insbesondere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen sowie allgemeine Anlagerichtlinien, die gleichlautend für bestimmte von WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. verwaltete Investmentfonds gelten. Der besondere Teil enthält insbesondere die fondsspezifischen Angaben des Fonds. Eine Kurzdarstellung des Fonds ist in Form des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (die „Wesentlichen Anlegerinformationen“) verfügbar.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Anteilerwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen.

Andere als in dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verwaltungsreglement sowie den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den vorgenannten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Anteilerwerbers.

Ausschluss von US-Personen

Die Anteile dürfen nicht von „US-Personen“ gehalten werden.

US-Personen sind:

- a) solche natürlichen Personen, die
 - i) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
 - ii) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
 - iii) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
 - iv) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
 - v) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind
 - vi) in den USA wohnen;

- b) juristische US-Personen, insbesondere:
 - i) Personen- und Kapitalgesellschaften, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
 - ii) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - iii) jedes Treuhandvermögen (Trust), sofern
 - ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und
 - eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist. Dieser Spiegelstrich ist in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch der Vereinigten Staaten auszulegen
 - iv) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
 - v) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben ii) und iii) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
 - vi) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird
 - vii) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit,

die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde,

- viii) jede passive „NFFE“ (Non Financial Foreign Entity) mit mindestens einer beherrschenden Person (welche mehr als 25 % der stimmberechtigten Aktien hält), die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist,
- ix) jedes „nichtteilnehmende Finanzinstitut“ („Nonparticipating Financial Institution“).

Die oben genannten Definitionen einer US-Person sind im Sinne von FATCA (FATCA-Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg vom 28. März 2014) auszulegen. Nichtteilnehmende Finanzinstitute im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 i) dieses Artikels werden wie US-Personen behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird etwaige Zeichnungsanträge von Anlegern gemäß Ziffer 2 des Verkaufsprospekts ablehnen.

RP Global Market Selection

Anlagepolitik

Ziel des Managementansatzes ist die Erwirtschaftung von Mehrerträgen durch antizyklische Investmententscheidungen sowie durch eine besondere, ausgewogene Portfolioallokation. Es ist beabsichtigt, alle Investments gleich zu gewichten und regelmäßig auf die Startgewichtung zurückzusetzen (Rebalancing), um durch einen solchen systematischen passiven Investmentansatz eine langfristige Allokation zu verfolgen.

Die Vermögenswerte des Fonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Anteile an Investmentfonds des offenen Typs im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 e) des allgemeinen Verwaltungsreglements investiert, wobei vornehmlich Aktien-, Renten- und Mischfonds sowie Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Zielfonds kann der Fonds auch OGAW und/oder OGA mit unterschiedlichen regionalen, sektoralen oder branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen. Insgesamt sollen grundsätzlich mindestens 51 % des Netto-Fondsvermögens in Anteilen anderer offener Investmentfonds oder Investmentgesellschaften (OGA) angelegt werden.

Mindestens 51 % des Wertes des Fonds werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Fonds kann daneben in zulässige Wertpapiere, wie insbesondere Aktien und Genußscheine sowie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, zulässige Wandel- und Optionsanleihen oder Zerobonds investieren. Zudem können flüssige Mittel gehalten werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer fixen Verwaltungsvergütung von mehr als 3,0 % p.a. unterliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Zielfonds möglicherweise auch einer leistungsabhängigen Verwaltungsvergütung unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der Warburg Gruppe verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen in Einzelfällen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der Warburg Gruppe verbunden sind, der Fall sein kann.

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Die Chancen und Risiken der Techniken und Instrumente sind in Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements ausführlich beschrieben. Des Weiteren sind die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Fonds wird keine Techniken und Instrumente wie in Artikel 3 Punkt 11 der Verordnung der Europäischen Union EU-VO 2015/2365 (SFTR) definiert, einsetzen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird das Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend den Vorschriften der Verordnung der Europäischen Union, EU-VO 2015/2365, angepasst.

Anteilklassen

Es gibt derzeit zwei Anteilklassen (einzeln „die Anteilklasse“, gemeinsam „die Anteilklassen“):

- Anteilklasse R (D)
- Anteilklasse R (V)

Beide Anteilklassen lauten auf die Fondswährung EURO.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, weitere verschiedene Anteilklassen für unterschiedliche Anleger aufzulegen. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Überarbeitung des Verkaufsprospekts.

Gesamtrisiko

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Fonds durch ein sogenanntes Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Beim Value-at-Risk handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall, stellt der Value-at-Risk die maximale Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass die Märkte sich normal verhalten und keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten (relativer Value-at-Risk-Ansatz).

Das Referenzportfolio für den Fonds ist ein virtuelles Portfolio in Form eines Korbs von Vermögenswerten, dessen Hauptelemente aus Aktienindizes bestehen.

Hebelwirkung

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Fonds mit Hilfe des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notionals“) der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu Absicherungszwecken genutzten derivativen Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto Fondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und 1 bezogen auf das Netto-Fondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Fonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen unterschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des Fonds wieder. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen abweichen kann.

Was Sie über den Fonds sonst noch wissen sollten:

GEI-Nummer 5299006I7RIMX2EC3Z82

Anteilklasse R (D)

ISIN-Code: LU0293296488
Wertpapier-Kenn-Nr.: A0MNEZ
Gründung: 5. April 2007
Zeichnungs- und Anteil-
erstausgabetag: 5. April 2007
Anteilwert bei Erstausgabe: 100,-- Euro
Verwaltungsvergütung: bis zu 1,5 % p.a. des Netto-Fondsvermögens und einer
eventuellen Mindestvergütung gem. Art. 18 Abs.1,
zzgl. Erfolgshonorar gem. Art. 18 Abs. 7 des
besonderen Verwaltungsreglements
Mindestanlagesumme: keine

Anteilklasse R (V)

ISIN-Code: LU0293298690
Wertpapier-Kenn-Nr.: A0MNE0
Gründung: 5. April 2007
Zeichnungs- und Anteil-
erstausgabetag: 5. April 2007
Anteilwert bei Erstausgabe: 100,-- Euro
Verwaltungsvergütung: bis zu 1,25 % p.a. des Netto-Fondsvermögens und einer
eventuellen Mindestvergütung gem. Art. 18 Abs.1,
zzgl. Erfolgshonorar gem. Art. 18 Abs. 7 des
besonderen Verwaltungsreglements
Mindestanlagesumme: 1.000.000,-- Euro

Für alle Anteilklassen

Ausgabeaufschlag: bis zu 5 % des Inventarwertes pro Anteil zugunsten der
Vertriebsstellen
Verwahrstellenvergütung: bis zu 0,05 % p.a. des Netto-Fondsvermögens und einer
eventuellen Mindestvergütung gem. Art. 18 Abs. 2
(zzgl. Mehrwertsteuer)

Anteilscheine:	Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Risikoprofil:	Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus der Realisierung von Marktchancen. Vor diesem Hintergrund kann sich eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwertes insbesondere aus Kursveränderungen an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten ergeben, denen die im Fondsvermögen des Dachfonds enthaltenen Zielfonds ausgesetzt sind.
Profil des Anlegerkreises:	Der Fonds eignet sich besonders für den risikobewußten Investor mit langfristigem Anlagehorizont und über das marktübliche Zinsniveau hinausgehender Ertragserwartung.
Wertentwicklung:	Angaben zur Wertentwicklung enthalten die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte.

Der RP Global Market Selection ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("*Fonds commun de placement*"), das ursprünglich nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz vom 20. Dezember 2002") auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Das Sondervermögen unterliegt nunmehr Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („das Gesetz von 2010“) und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Der Fonds wird von der WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. nach Luxemburger Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften der Warburg Gruppe mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Sofern sich die Verwaltungsgesellschaft der Unterstützung eines Anlageberaters bedient, sind dessen Anlageempfehlungen für die Verwaltungsgesellschaft nicht bindend.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements des Fonds (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) beim Handelsregister, Luxemburg, wurde am 03. Dezember 2010 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial") veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement Allgemeiner und Besonderer Teil wurde letztmalig am 01.

November 2016 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 26. Oktober 2016 im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (RESA) veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil)

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft **WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.** wurde am 23. Januar 1989 als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg. Die Satzung dieser Gesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) vom 1. Juni 1989 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft firmierte bis zum 30. September 2010 unter M.M.Warburg-LuxInvest S.A.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmalig durch Gesellschafterbeschluss vom 14. November 2014 abgeändert. Eine koordinierte Neufassung der Satzung wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im Mémorial am 13. Dezember 2014 veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister beim Bezirksgericht in Luxemburg unter der Nummer B 29.905 eingetragen.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich auf grenzüberschreitender Basis im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Zu diesen Organismen für gemeinsame Anlagen zählen

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, umgesetzt in Luxembourg in Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und
- Sämtliche Arten von Alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt in Luxembourg durch das Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds („das Gesetz vom 12. Juli 2013“) sowie
- Andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), die nicht unter die genannten Richtlinien bzw. Gesetze fallen und für die die Gesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der genannten Gesetze vertrieben werden können.

Die Gesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Aktien und/oder Anteile in Luxembourg und/oder im Ausland und zur Auflegung und Verwaltung dieser OGAW, OGA bzw. AIF notwendig oder nützlich sind. Die Verwaltung von luxemburgischen und ausländischen OGAW, OGA und AIF umfassen insbesondere die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement) und/oder zusätzliche Aktivitäten betreffend die Administration und/oder den Vertrieb und/oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Vermögenswerten von OGAW, OGA und AIF.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen.

Bestellung der Verwahrstelle und Übertragung der Verwahrung

1. Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl und Bestellung der Verwahrstelle an, der auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und die alleinigen Interessen des Fonds und seiner Anleger erfüllt.
2. Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A. besteht eine Gruppenverbindung. Beide gehören zur M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA. Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltungsgesellschaft folgende Nachweise vor:
 - a) eine Bewertung, in der die Vorzüge der Bestellung einer Verwahrstelle mit Verbindung oder Gruppenverbindung mit den Vorzügen der Bestellung einer Verwahrstelle ohne eine solche Verbindung oder Gruppenverbindung mit der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft verglichen werden, wobei mindestens die Kosten, das Fachwissen, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Qualität der von allen bewerteten Verwahrstellen bereitgestellten Dienstleistungen berücksichtigt werden;
 - b) einen Bericht auf der Grundlage der unter Buchstabe a) genannten Bewertung, in dem beschrieben wird, inwiefern die Bestellung die objektiven, vorab festgelegten Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds, dass sie mit der Bestellung der Verwahrstelle zufrieden ist und dass die Bestellung im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt die in Absatz 1 genannten Nachweise der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds zur Verfügung.
4. Die Verwaltungsgesellschaft begründet auf Anfrage die Auswahl der Verwahrstelle gegenüber den Anlegern des Fonds.
5. Die Verwahrstelle wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl von Dritten an, denen Sie die Verwahrungsfunktionen gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG übertragen kann, wobei eine solche Übertragung auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A., sowie die M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A. gehören zur M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA. Durch die Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen könnten Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle wenden im Kontext der Gruppenverbindung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Diese potentiellen Interessenkonflikte werden insbesondere durch die funktionale und hierarchische Trennung der beiden Parteien vermieden.

Wenn ein im ersten Unterabsatz beschriebener Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind auch in den Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben.

Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten, können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft.

Wenn potentielle Interessenkonflikte festgestellt werden, müssen diese der Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Compliance-Abteilung wird die weitere Behandlung des Interessenkonflikts im Interesse der Anleger vornehmen. Hierzu ist die Compliance-Abteilung mit hierarchischer Unabhängigkeit ausgestattet und darf gemäß der Compliance Charta und der Compliance-Politik der Gesellschaften nicht für das Tagesgeschäft der Gesellschaft verantwortlich tätig sein. Die Compliance-Abteilung kann sich mit ihren Feststellungen zu Interessenkonflikten und anderen für die Anleger, den Fonds oder die jeweilige Gesellschaft relevanten Themen direkt an den Vorstand und/oder an den Aufsichtsrat wenden. Auch Mitarbeitern aus anderen Abteilungen steht diese Möglichkeit bei Interessenkonflikten zusätzlich zur Pflichtmeldung an die Compliance-Abteilung grundsätzlich zur Verfügung.

Soweit die Compliance-Abteilung oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommen, dass ein Interessenkonflikt besteht, der

nicht durch vertragliche oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann, wird dieser den betroffenen Anlegern offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Gesellschaft unaufgefordert und unverzüglich entweder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.warburgfonds.com/index.php?id=196. Die entsprechende Mitteilung oder Veröffentlichung wird hinreichend detailliert gefasst, um dem Anleger ein klares Bild des Konflikts zu vermitteln. Alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bekannten Interessenkonflikte werden in der jeweils aktuellen Version des Verkaufsprospekts aufgeführt, neue Interessenkonflikte werden jeweils bei der nächsten Aktualisierung des Prospektes eingepflegt.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.warburgfonds.com/index.php?id=196. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit,

auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und –praxis der Verwaltungsgesellschaft, des Umgangs mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, ist auszugsweise unter dem Link www.warburg-fonds.com/index.php?id=196 abrufbar und wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Die zurzeit unter dem vorgenannten Link zur Verfügung stehenden Informationen sind in Überarbeitung. Eine Aktualisierung und Vervollständigung erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2016.

Ernennung von Investmentmanagern und -beratern

Um die Ziele der Anlagepolitik des Fonds zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Kontrolle und Verantwortung unabhängige Investmentmanager bestellen und mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik der Teilfonds betrauen oder sich durch einen oder mehrere Investmentberater unterstützen lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet folgende Fonds:

ALTIS Fund, brauco.invest, BSF - Global Balance, BTS Funds (Lux), Challenger Global Fonds, CHART HIGH VALUE / YIELD FUND, Degussa Bank WorksitePartner Fonds, Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS, HAC World Top-Investors, Lux Alternative, Morgenstern Balanced Fund, KSAM Einkommen Aktiv, Opal Fonds, PPF II („PMG Partners Funds II“), Reichmuth&Co Funds, RP Global Market Selection, Rubin Fonds, Target Score, WARBURG - L - FONDS, WARBURG VALUE FUND sowie ebenfalls Spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Hauptverwaltung für den Fonds in Luxemburg wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zufließenden Mittel gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Die Verwahr- und Transferstelle

Einzig Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L -1413 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Sämtliche Informationen bzgl. der Identität der Verwahrstelle des Fonds, Ihrer Pflichten, der Interessenkonflikte, welche entstehen können, die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Unterverwahrer, unter Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos und mit dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt.

1. Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das luxemburgische Recht oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

2. Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Kommission genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten ausschließlich Gelder des Fonds verbucht.

3. Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

- b) für andere Vermögenswerte gilt:
 - i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- iii) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

Unterverwahrer

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Abschnitt 3 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Abschnitten 1 und 2 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwahrstelle stellt bei der Übertragung der Verwahrung an Dritte sicher, dass diese besonderen Anforderungen an eine wirksame aufsichtliche Regulierung und Aufsicht unterliegen.

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann unter dem Link www.warburgfunds.com/index.php?id=196 abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern:

Zwischen der Verwahrstelle M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A. und der M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA, als etwaiger Unterverwahrer besteht eine Gruppenverbindung, dergestalt, dass die Verwahrstelle ein Tochterunternehmen der M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA ist. Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA stellt zudem Mitglieder des Aufsichtsrates der Verwahrstelle. Durch die Übertragung der Verwahraufgaben auf verbundene Unternehmen könnten potentielle Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwahrstelle und die M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA als etwaiger Unterverwahrer wenden im Zusammenhang der Gruppenverbindung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt wie im Abschnitt „Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten“ beschrieben.

Insolvenz der Verwahrstelle

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Haftung Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die

Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Abschnitt „Unterverwahrer“ unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bei der Verwaltung des Fondsvermögens der Unterstützung der RP Rheinische Portfolio Management GmbH mit Sitz in Köln, Deutschland, als Anlageberater bedienen. Diese wurde am 12. März 2007 gegründet und befasst sich satzungsgemäß mit der Anlageberatung, insbesondere für Investmentfonds. Gegenstand des Unternehmens ist ferner insbesondere die Errichtung, der Erwerb und die Verwaltung von geschlossenen Fonds in der Rechtsform von Personen- und Kapitalgesellschaften.

Anlageziele

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige, nach dem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen an den Kapital-, Wertpapier-, Geld- und Devisenmärkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Derivative Instrumente

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen und abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte, Optionen, Swap-Kontrakte etc.) abschließen. Die Möglichkeit solche Geschäftsstrategien einzusetzen kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann

keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Anlage- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options-, Termin- und Swap-Geschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind häufig mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden.

Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen

Die Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den im Anschluss an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine Late Trading- und/oder *Market Timing*-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Gesetze, Regeln, Rundschreiben und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das Verbot des „Late Trading“ und „Market Timing“ eingehalten werden und hat in diesem Zusammenhang interne Verfahren zur Vorbeugung implementiert.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (*Market Timing*) sind geeignet, die Anlagestrategien zu beeinträchtigen und die *Performance* des Fonds zu mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsgebühr von 2 % des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilhabers in anderen Fonds oder Teilfonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüberhinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

Anteilwertberechnung und Bewertungstage

Der Anteilwert wird an jedem Bewertungstag ermittelt. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist. Keine Bewertungstage sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Luxemburger Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester.

Veröffentlichungen

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie das Verwaltungsreglement Allgemeiner und Besonderer Teil des Fonds kostenlos erhältlich.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. taxe d'abonnement in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für das Fondsvermögen oder eine Anteilklasse, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen oder ein Teil des Fondsvermögens in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche luxemburgische Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage seines Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Gesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen am Fonds beim Anleger

In Umsetzung des Common Reporting Standard („CRS“) findet seit dem 1. Januar 2016 ein automatischer Informationsaustausch zwischen den meisten EU-Staaten, einschließlich Luxemburg, und den weiteren Vertragsstaaten des CRS-Regimes statt. Dieser neue durch die OECD entworfene globale Standard zum automatischen Informationsaustausch umfasst Zinseinkommen, Dividendeneinkommen und bestimmte andere Einkommensarten.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf bestimmte Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögensteuer abgeschafft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für die Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung

Allgemeines

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. mit diesen verbunden sein. Dies trifft insbesondere auf Anlagen in Aktien und in davon abgeleitete Wertpapiere, wie Optionsscheine zu, die Eigenkapital von Aktiengesellschaften und deshalb Risikokapital im ureigensten Sinne darstellen. Diese Risiken können auch zusammen mit anderen Risiken auftreten.

Aus diesem Grunde sollten potentielle Anleger über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten Anleger erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation sowie sonstiger Umstände über die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Der Wert der Anteile kann gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. So können dementsprechend Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände fällt. Veräußert der Anleger seine Anteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl der Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das bereits investierte Geld hinaus besteht nicht.

Es kann somit grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der jeweiligen Anlagepolitik erreicht werden. In Artikel 4 des Verwaltungsreglements wird zudem auf besondere Anlageformen, insbesondere auf Options- und Termingeschäfte hingewiesen, die spezifische Risiken enthalten können.

Markt- und Sektorrisiko

Die Anlagen in Wertpapiere eines bestimmten Wirtschaftssektors weisen erhöhte Chancen auf, denen jedoch auch entsprechende Risiken entgegenstehen. Dabei handelt es sich einmal um die allgemeinen Marktrisiken und zum anderen auch um die speziellen Risiken des jeweiligen Wirtschaftssektors. Die jeweiligen Märkte können teilweise erheblichen Wertschwankungen und einer verminderten Liquidität unterliegen.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Darüber hinaus bestehen bei der Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften in Entwicklungsländern zusätzliche Risiken für das eingesetzte Fondsvermögen durch

hoheitliche Eingriffe und kaum kalkulierbare politische Umwälzungen, die auch den freien Transfer von Devisen beeinflussen können. Zusätzliche Risiken bestehen durch die generell beschränkteren Informationsmöglichkeiten und die geringere Aufsicht und Kontrolle dieser Wertpapiermärkte.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Märkte sowie die auf ihnen notierten Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung dieser Gesellschaften entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Aufgrund der Risiken aus erheblichen Aktienkursschwankungen in Verbindung mit der noch begrenzten Aufnahmefähigkeit dieser Märkte weist die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich auf die Möglichkeit der zeitweiligen Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes und der Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen (Art. 8 des Verwaltungsreglements) hin.

Währungsrisiko

Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursveränderungen der Fondswährung gegenüber den Währungen der Länder, in denen das Fondsvermögen investiert ist, beeinflusst werden.

Sofern die Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

Liquiditätsrisiko

Der Fonds darf auch Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Auch besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem sehr engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Zudem kann die Gefahr bestehen, dass bestimmte Wertpapiere zwar zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, auf Grund mangelnder Liquidität am Markt aber nicht gehandelt werden können.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Fonds geschlossen werden.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds kann aufgrund seines erlaubten Anlagehorizontes und seiner Zusammensetzung sowie des Einsatzes von derivativen Instrumenten eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verwaltungsreglements

Die Gesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement des Fonds das Recht vor, dieses zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, den Fonds aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Fonds kann Derivate nutzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Soweit der Fonds Optionen und Finanzterminkontrakte und sonstige Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens einsetzt, ist der Fonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann („Hebelwirkung“).

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.
- e) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht
- f) Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die den Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Fonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Fonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a) Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder

anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Fonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des Fonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der Fonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des Fonds führen kann.

b) Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

c) Für den Fonds können Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen für den Fonds nach den Regelungen zur besten Ausführung aus und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei sie im besten Interesse des Fonds sowie deren Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten im Hinblick auf ihre Rolle als solche, ihren eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus kann der Fonds Verluste durch die Wiederaanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des Fonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der Fonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Fonds resultiert.

Besondere Risikohinweise

Die Kursentwicklungen von Wertpapieren an osteuropäischen und asiatischen Börsen und Märkten unterliegen teilweise erheblichen Schwankungen. Den Chancen an einer Anlage in diesen Ländern stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Wechselkursänderungen der Fondswährung Euro gegenüber den Währungen der Länder, in denen das Fondsvermögen investiert ist, sowie durch andere Faktoren, wie politische Veränderungen, Begrenzung des Währungsumtausches und -transfers, ungeklärte Eigentumsverhältnisse, ungeeignete Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen hinsichtlich ausländischer Kapitalanlagen und

Kapitalrückflüssen u.s.w., beeinflusst werden. Außerdem kann eine Nichtzahlung seitens der betreffenden Emittenten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Wegen der noch schwach entwickelten Bank-, Eintragungs- und Telekommunikationssysteme sind Kapitalanlagen in diesen Ländern mit Risiken betreffend die Glattstellung, die Liquidation und die Eintragung von Wertpapiergeschäften behaftet, die normalerweise nicht bei Anlagen in westlichen Ländern auftreten.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik des Fonds erreicht werden.

Geltendmachung von Rechten gegen den Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Anteile des Fonds werden in Form von Globalzertifikaten (Inhaberanteile) ausgegeben.

Verwaltungsreglement (Allgemeiner Teil)

ALLGEMEINER TEIL

Artikel 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("*Fonds commun de placement*"), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten (das "Fondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Vermögen des Fonds abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten (das „Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus.
3. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
5. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden bei der Kanzlei des Luxemburger Bezirksgerichts hinterlegt und diese Hinterlegung im im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (RESA) veröffentlicht.

Artikel 2 Die Verwahr- und Transferstelle

1. Die Bestellung der Verwahr- und Transferstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.
2. Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L -1413 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

4. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - wegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des jeweiligen Teilfonds nicht haftet.
6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
7. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle uneingeschränkt nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

8. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Artikel 3 Fondsverwaltung

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft handelt in Erfüllung ihrer Obliegenheiten unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Sie kann desweiteren entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen andere Gesellschaften der Warburg Gruppe oder Dritte mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten findet dies entsprechend Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien im besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass verschiedene hier erwähnte Anlagemöglichkeiten auf den Fonds nicht angewendet werden.

1. Begriffsbestimmungen:

- a) "Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
- b) "Geldmarktinstrumente":
Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008,, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- c) "OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.
- d) "OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung

der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) unterliegt.

e) "Wertpapiere":

- Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, soweit sie nicht Techniken und Instrumente im Sinne nachfolgender Nr. 7 dieses Artikels sind.

2. Vermögenswerte mit Anlagecharakter

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen grundsätzlich anlegen in:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 2. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist

- und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Rechenschafts- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nr. 2 a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Euro-

päischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (in ihrer abgeänderten und ergänzten Form) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Sonstige Vermögenswerte

Der Fonds kann daneben:

- a) bis zu 10 % seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 2. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten, in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auch darüber hinaus, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Netto-Fondsvermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten

und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.

4. Risikostreuung

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Er darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Dabei sind u.a. die weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements zu beachten. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 2. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Netto-Fondsvermögens.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 4. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens anlegen in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- bei derselben Einrichtung getätigten Einlagen und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate.

- c) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind. Sollte der Fonds die hier genannte Ausnahme in Anspruch nehmen, findet sich eine entsprechende Regelung in der Anlagepolitik.

- d) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen

Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 4. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 4. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 4. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 4. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten sowie in Derivaten desselben 35 % des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgender Nr. 4. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 4. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 2. e) erwerben, sofern er nicht mehr als 20 % seines Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

- j) Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds darf für alle von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben.

- k) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 4. j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 4. a) bis e) und Nr. 4. h) bis k) beachtet.

5. Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds **nicht**:

- a) Waren oder Edelmetalle erwerben;
- b) in Immobilien anlegen, wobei immobiliengesicherte Wertpapiere einschließlich hierauf entfallender Zinsen sowie Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren einschließlich hierauf entfallender Zinsen zulässig sind;
- c) zu Lasten des Fondsvermögens Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- d) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und Geldmarkt- sowie anderer Finanzinstrumente im Sinne vorstehender Nr. 2. e), g) und h) Verbindlichkeiten übernehmen, die zusammen mit Krediten gemäß vorstehender Nr. 3. c), 10 % des Netto-Fondsvermögens überschreiten;
- e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in vorstehenden Nr. 2. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

6. Ausnahmebestimmungen, Rückführung

- a) Die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 2. bis 4. beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die genannten Prozentsätze nachträglich, d.h. durch Kurseinwirkungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, jedoch unter Beachtung der Interessen der Anteilhaber, eine Rückführung in den vorgesehenen Rahmen anstreben;
- b) der neu aufgelegte Fonds kann während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung von den in vorstehender Nr. 4. a) bis i) festgelegten Bestimmungen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung abweichen;
- c) sofern ein Emittent eine rechtliche Einheit bildet, deren Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger des jeweiligen Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des jeweiligen Teilfonds entstanden sind, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 4. a) bis g) sowie Nr. 4. h) und i) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für den Fonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- oder Risikomanagement, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 2 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 10 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren, zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von den im besonderen Teil des Verwaltungsreglements genannten Anlagezielen abweichen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in der vorstehenden Nr. 4 a) Satz 3 genannte Gegenparteilgrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfolio-Management-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte des Fonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Investment Manager – werden in dem Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind nachfolgend aufgeführt.

b) Wertpapierleihe

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber auftreten, wobei solche Geschäfte mit den Regeln der CSSF Rundschreiben 08/356 und 11/512 sowie den nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- aa) Der Fonds darf Wertpapiere entweder unmittelbar oder mittelbar verleihen durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einer anerkannten Clearinginstitution organisiert wird, oder durch Zwischenschaltung eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist.

In jedem Fall muss der Leihnehmer Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht.

- bb) Der Fonds hat darauf zu achten, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau bleibt und darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.
- cc) Das Netto-Engagement eines Fonds, d.h. das Engagement eines Fonds abzüglich erhaltener Sicherheiten gegenüber ein und derselben Partei aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften und/oder den nachstehend unter c) beschriebenen Wertpapierpensionsgeschäften muß bei der in Nr. 5 b) genannten 20%-Grenze mit berücksichtigt werden.

- dd) Die Wertpapierleihe darf jeweils 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios eines Fonds nicht überschreiten.
- ee) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- ff) Die unter den Punkten (dd) und (ee) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Dabei hat der Fonds darauf zu achten, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Wertpapierpensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Trifft der Fonds in diesem Zusammenhang die Vereinbarung, das Wertpapierpensionsgeschäft zu einem Mark-to-Market-Wert zu beenden, wird der Mark-to-Market-Wert des Wertpapierpensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes herangezogen.

Der Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- aa) Der Fonds darf Wertpapierpensionsgeschäfte nur abschließen, wenn die dem Geschäft zugrundeliegenden und übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückgefordert und das vereinbarte Geschäft jederzeit beendet werden kann
- bb) Der Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht.
- cc) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- dd) Da der Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- ee) Folgende Wertpapiere können über ein Wertpapierpensionsgeschäft vom Fonds gekauft werden:
 - (i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung

der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;

- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds begeben werden, und die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA oder gleichwertigen Rating bewertet sind;
 - (iv) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; und
 - (v) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.
- ff) Diese Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Fonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Fonds befindlichen Wertpapieren grundsätzlich die Anlagebeschränkungen des Fonds einhalten.
- gg) Das Netto-Engagement eines Fonds, d.h. das Engagement eines Fonds abzüglich erhaltener Sicherheiten gegenüber ein und derselben Partei aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften und/oder den nachstehend unter c) beschriebenen Wertpapierpensionsgeschäften muß bei der in Nr. 5 b) genannten 20%-Grenze mit berücksichtigt werden.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich eingegangen werden.

8. Derivate

Der Fonds kann gemäß der im Verkaufsprospekt näher beschriebenen Anlagepolitik Derivate zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Der Fonds kann in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie des Fonds darstellen.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 2 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 8 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

9. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit OTC-Derivaten-Geschäfte und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in

diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der vorliegende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte) erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

a) Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Zusätzliche Sicherheiten

Zusätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- b. Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
- c. Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Punkten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,
- d. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- e. Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem anerkannten Index enthalten sind.

b) Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für OTC-Derivate-Geschäfte und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

c) Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt, sofern diese Barsicherheiten auf die Fondswährung lauten. Derzeit werden nur Barmittel in Fondswährung als Sicherheiten akzeptiert.

d) Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und den anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Leitlinien 2012/832, die durch das CSSF-Rundschreiben 13/559 implementiert wurden, nur in liquide Vermögenswerte investiert werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und

der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;

- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds.

10. Risikomanagement -Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds von Bedeutung sind, jederzeit zu überwachen und zu messen

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird der Fonds Verfahren einsetzen, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlauben. Darüber hinaus stellt der Fonds im Hinblick auf Derivate sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Fonds entsprechend der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Einklassifizierung zum Gesamtrisiko entspricht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 5. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nr. 10 mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 Fondsanteile

1. Anteile an dem Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Auf Wunsch des Anteilinhabers stellt die Verwaltungsgesellschaft Anteilbestätigungen über erworbene Anteile aus, die auch Bruchteile bis zu einem Tausendstel eines Anteils repräsentieren können.
2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Anteile an ausschüttenden Anteilklassen berechtigen zu Ausschüttungen, während auf Anteile der thesaurierenden Klasse keine Ausschüttungen bezahlt werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Transferstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilsscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Aus den gleichen Gründen behält sich die Verwaltungsgesellschaft insbesondere das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, welche mit den Praktiken des „Late Trading“ und/oder „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtig sind.
2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

4. Der Anteilwert wird an jedem Bewertungstag und in einem Rhythmus berechnet, wie dies im Verkaufsprospekt Erwähnung findet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds festgelegten Währung (die "Fondswährung"). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht unverzüglich zahlen kann, notwendig ist.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
6. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Verwahrstelle den Wert des Netto-Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse an jedem Bewertungstag und teilt ihn durch die Zahl der umlaufenden Anteile (der "Inventarwert pro Anteil").

Dabei werden:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;
- c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;

- d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- g) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Regierten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- i) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet;
- j) nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Fondswährung umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des

Anteilwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Inventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen besonderen Teil des Verwaltungsreglements eines Fonds ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Inventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt.
4. Anteilkauflauf und -verkaufsaufträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des dem übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstag abgerechnet.

Artikel 8 Aussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder verkauften Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilhaberwerbenden und den Anteilhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

Artikel 9 Kosten

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Verwahrstelle für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt. Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft für das Risikomanagement eine jährliche Gebühr nach Maßgabe des Verkaufsprospektes.
2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen, ggf. nur im Hinblick auf einzelne Anteilklassen, zu Lasten des Fonds:
 - a) alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden sowie alle im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern;
 - b) Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Fonds einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;
 - c) die Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - d) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen;
 - e) die Kosten für Währungs- und Wertpapierkurssicherung;
 - f) Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der jeweiligen Behörden notwendig sind;
 - g) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen inklusive der Kosten für die Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen, des Auflösungsberichtes sowie Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - h) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Aktien anfallen;

- i) sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten;
 - j) etwaige Transaktionskosten für Anteilscheingeschäfte;
 - k) Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowie Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
 - l) im Zusammenhang mit der Fondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren proportional belastet werden;
 - m) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - n) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;
 - o) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Verkaufsprospekten;
 - q) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national oder international anerkannte Ratingagenturen sowie Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren;
 - r) Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte sowie Kosten für die Performance-Attribution;
 - s) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigungen bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;
 - t) Kosten im Zusammenhang mit der der Transferstellentätigkeit;
 - u) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den, auf alle vorstehend genannten Aufwendungen gegebenenfalls anfallenden Steuern;
 - v) Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderliche Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR)
3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

4. Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 10 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht für den Fonds.
3. Längstens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen erhältlich.

Artikel 11 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.

2. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (RESA) und in mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss eine Luxemburger Tageszeitung sein. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen weiterhin zulassen, falls die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist. Insbesondere wird im Rücknahmepreis der Anteile, die während des Liquidationsverfahrens zurückgegeben werden, ein anteiliger Betrag an den Liquidationskosten und ggf. Honoraren des oder der Liquidatoren berücksichtigt. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahme von Anteilen mit Beginn der Liquidation einzustellen, wird in der Veröffentlichung gemäß Satz 1 darauf hingewiesen.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, von der Verwahrstelle für Rechnung

der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

3. Weder die Anteilhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 12 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden bei der Kanzlei des Luxemburger Bezirksgerichts hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (RESA) veröffentlicht.

Artikel 13 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 11 Absatz 4 des allgemeinen Teils dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 14 Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Dieser allgemeine Teil des Verwaltungsreglements tritt in seiner derzeit gültigen Fassung am 01. November 2016 in Kraft.

Verwaltungsreglement (Besonderer Teil)

Der RP Global Market Selection (der „Fonds“) wurde durch die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren aufgelegt und unterliegt nunmehr Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltung des Fonds wurde mit Wirkung vom 1. September 2009 auf die WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) übertragen.

Ergänzend bzw. abweichend zum vorstehenden Verwaltungsreglement (Allgemeiner Teil) gelten die Bestimmungen des nachstehenden besonderen Teils des Verwaltungsreglements.

BESONDERER TEIL

Artikel 15 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die M.M.Warburg&CO Luxembourg S.A.Luxemburg.

Artikel 16 Anteilscheine und Anteilklassen

1. Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft.
2. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Anteilklassen einrichten, deren Charakteristika voneinander abweichen und die mit verschiedenen Gebührenstrukturen versehen sein können. Im Falle der Einrichtung neuer Anteilklassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
4. Im Falle der Einrichtung einer oder mehrer Anteilklassen im Sinne vorstehender Nr. 3 wird der Inventarwert pro Anteil einer Anteilklasse entsprechend Artikel 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements dadurch bestimmt, dass an jedem Bewertungstag der Teil des Inventarwertes, der der jeweiligen Anteilklasse entspricht, durch die Zahl der sich am jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt wird.

Artikel 17 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Fondswährung ist der EURO.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Verwahrstelle den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Verwahrstelle zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2) beträgt bis zu 5 % des Inventarwerts pro Anteil.

5. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

Artikel 18 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt von bis zu 1,5 % bei der Anteilklasse R (D) und bis zu 1,25 % bei der Anteilklasse R (V) zu erhalten, das auf der Grundlage des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens an jedem Bewertungstag abgegrenzt wird und monatlich nachträglich auszuführen ist. Das jährliche Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft kann dabei jedoch mindestens EUR 10.000,- betragen.
2. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,05 %, das auf der Grundlage des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens an jedem Bewertungstag abgegrenzt wird und monatlich nachträglich auszuführen ist. Die Mindestvergütung der Verwahrstelle beträgt dabei EUR 7.500,- p.a..

Weiterhin erhält die Verwahrstelle bankübliche Bearbeitungsgebühren für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle können aus den von ihnen vereinnahmten Vergütungen wechselseitig oder an Dritte Bestandspflege- und Serviceprovisionen zahlen; eine Belastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten entsteht hierdurch nicht.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermögen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Beträge einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veröffentlicht. Die Auswahl der zu tätigen Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewährt werden können, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausführung getätigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.
6. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen ein jährliches Erfolgshonorar erhalten. Dieses beläuft sich auf bis zu 20 % des Betrages, um den die prozentuale Anteilwertentwicklung des Fonds die prozentuale Wertentwicklung des MSCI World Index am Ende eines Geschäftsjahres übersteigt. Der Vergütungsanspruch besteht jedoch nur für den Teil der übersteigenden Wertentwicklung - beschränkt auf die positive Jahresperformance -, die nicht bereits in einem der vorherigen Jahre vergütet wurde (High Water Mark). Finden Ausschüttungen gemäß Artikel 20 dieses Verwaltungsreglements statt, wird der Anteilwert zur Ermittlung des Vergütungsanspruchs um den Betrag der Ausschüttungen korrigiert. Die erfolgsabhängige Vergütung wird im Rahmen vorstehender Bestimmungen an jedem Bewertungstag ermittelt und, soweit ein

Vergütungsanspruch besteht, im Fonds zurückgestellt. Die zurückgestellte Vergütung kann dem Fondsvermögen am Ende jedes Geschäftsjahres durch die Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Artikel 19 Ertragsverwendung

1. Sofern der Verkaufsprospekt dies vorsieht, kann die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr die Nettoerträge des Fonds bzw. einer Anteilklasse ausschütten. Als Nettoerträge gelten die Dividenden und Zinsen, abzüglich der allgemeinen Kosten, unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten oder aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit neben den Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind, sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und / oder alle sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art ganz oder teilweise ausschütten, soweit der Verkaufsprospekt nicht die Thesaurierung der Erträge des Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse vorsieht.
3. Jedoch darf eine Ausschüttung nicht vorgenommen werden, wenn dadurch das Nettogesamtvermögen des Fonds unter den Gegenwert von EUR 1.250.000,00 fallen würde.
4. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Artikel 20 Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit gesetzlich erforderlich, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAWs entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Verschmelzung des Fonds gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 an. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder

einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds Anteilinhaber des übernehmenden Fonds.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Die Verschmelzung ist Gegenstand eines Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers und, soweit anwendbar, der Verwahrstelle des Fonds.

Soweit gesetzlich erforderlich, übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern mindestens 30 Tage vor Ablauf der in Absatz 2 beschriebenen Rückgabe- bzw. Umtauschfrist die Information, dass sie während dieser Zeit das Recht haben, Anteile ohne Kosten entsprechend Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben oder umzutauschen, sowie Informationen über den Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung, potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber, weitere spezifische Rechte der Anteilinhaber wie das Recht, auf Anfrage eine Kopie des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers oder der Verwahrstelle zu erhalten, maßgebliche Verfahrensaspekte, den geplanten Termin des Wirksamwerdens der Verschmelzung, eine Kopie des Dokuments des übernehmenden OGAW mit den wesentlichen Anlegerinformationen sowie eine Angabe, wo die Anteilinhaber zusätzliche Informationen anfordern können.

Artikel 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr begann am Tag der Gründung und endete am 31. Dezember 2007.

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement sowie Änderungen desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Dieser besondere Teil des Verwaltungsreglements tritt in seiner derzeit gültigen Fassung am 01. November 2016 in Kraft.

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und Hauptverwaltung:

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.

2, Place François-Joseph Dargent

L-1413 Luxemburg

Eigenmittel zum 09.03.2018: EUR 7,76 Mio.

Organe der Verwaltungsgesellschaft:

Aufsichtsrat:

Dr. Peter RENTROP-SCHMID
(Vorsitzender)
Partner
M.M. Warburg & CO (AG & Co)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Ferdinandstraße 75
D-20095 Hamburg

Rüdiger TEPKE
(stellvertretender Vorsitzender)
Vorstand
M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.
Luxemburg

Andreas ERTLE
Geschäftsführer
IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft
mbH
Ferdinandstraße 61
20095 Hamburg

Vorstand:

Dr. Detlef MERTENS
Vorstand
WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.
Luxemburg

Tim KIEFER
Vorstand
WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.
Luxemburg

Thomas GRÜNEWALD
Vorstand
WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.
Luxemburg

Anlageberater:

RP Rheinische Portfolio Management GmbH

Kaiserbüros III – Von-Werth-Straße 15

D-50670 Köln

Verwahrstelle:

M.M.Warburg&CO Luxembourg S.A.
2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxembourg

Tansferstelle:

M.M.Warburg&CO Luxembourg S.A.
2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg

Zahlstellen:

in Luxemburg

M.M.Warburg&CO Luxembourg S.A.
2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxembourg

in der Bundesrepublik Deutschland

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Ferdinandstraße 75
D-20095 Hamburg

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle in Deutschland

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Ferdinandstraße 75
D-20095 Hamburg

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstiger Zahlungen können auf Ersuchen des Anteilhabers über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen, das Verwaltungsreglement sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.warburg-fonds.com publiziert.

Datenschutzhinweise und Investorinformation zum Umgang mit personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung der europäischen Union 2016/679 (EU-DSGVO)

Die folgenden Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Dieser Datenschutzhinweis wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, personenbezogene Daten (gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen) in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten. Dies umfasst ohne derart beschränkt zu sein das luxemburgische Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten („Datenschutzgrundverordnung“) in der geänderten Fassung und die Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr (die "DSGVO", gültig ab 25. Mai 2018) in Anwendung oder Ergänzung durch die geltenden nationalen Rechtsvorschriften (im Folgenden "Datenschutzgesetze"). Die Verwaltungsgesellschaft muss insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

1. Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten

Die Verwaltungsgesellschaft kann für alle Fragen und / oder Anfragen bezüglich personenbezogener Daten kontaktiert werden unter:

2, Place Francois-Joseph Dargent

L-1413 Luxembourg

Tel.: +352 424491-1

Fax: +352 422594

E-Mail: datenschutz@warburg-invest.lu

2. Daten und deren Quellen

Die Verwaltungsgesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung direkt von den Investoren erhalten werden. Zudem verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft – soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen oder die uns von anderen Unternehmen der Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft oder von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten, die die Verwaltungsgesellschaft verarbeitet, sind:

- Persönliche Identifikationsdaten, wie Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail Adresse), Geburtstag und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten, Videolegitimationsverfahren) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe);

- Transaktionsinformationen, wie die Beteiligung am Fonds, Beiträge und Ausschüttungen;
- Beschäftigungsgeschichte, Einkommen und persönliches Vermögen;
- Steuerstatus und Steuernummer;
- Bankverbindungsdetails;
- Bank- und Finanzdaten, z.B. Auftragsdaten (z.B. Konto- und Zahlungs- und Wertpapieraufträge), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, steuerliche Informationen, weitere Informationen über die finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring-/ Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten, MiFID-Status);
- Elektronische Identifikations- und Kundenkontaktdaten,
 - Bild- und Tonmaterial (z.B. Gesprächs- und Videoaufzeichnungen) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

3. Rechtmäßigkeit und Zweck der Verarbeitung

Die Verwaltungsgesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO:

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 I b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Fondsaktie oder -anteile) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken kann den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnommen werden.

Insbesondere basiert die Verarbeitung personenbezogener Daten auf folgenden rechtlichen Gründen:

- die Verarbeitung ist für die Durchführung des Antragsformulars und aller ergänzenden Vereinbarungen erforderlich;
- Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft (z. B. aufsichtsrechtliche Anforderungen); und
- die Verarbeitung ist erforderlich, um Anlageverwaltungsdienste für die legitimen Interessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verarbeitung personenbezogener Daten bereitzustellen, es sei denn, diese Interessen werden durch die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten des / der betroffenen Datensubjekte (gemäß der Definitionen der Datenschutzgesetze) überlagert.

In seltenen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten auch auf der Grundlage der Zustimmung des Datensubjekts verarbeiten oder wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist eine Voraussetzung für die Annahme einer Zeichnung von Fondsanteilen und die Einhaltung der geltenden Gesetze. Daher kann die Nichtbereitstellung solcher personenbezogenen Daten dazu führen, dass eine

Zeichnung von Fondsanteilen nicht von der Verwaltungsgesellschaft akzeptiert oder ausgeschlossen wird.

Personenbezogene Daten werden nur für die folgenden spezifischen Zwecke (zusammen die "Zwecke") verarbeitet:

- zur Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen;
- für die Führung des Anlegerregisters;
- für Zahlungen von Dividenden an Anleger;
- für die Kommunikation mit dem Anleger, wie es im Zusammenhang mit seinen Angelegenheiten und allgemein im Zusammenhang mit seinen Anteilen erforderlich ist;
- für den Betrieb des IT-Systems, der Software und der Geschäftsanwendungen der Verwaltungsgesellschaft;
- zur Unterstützung des IT- und Applications-Supportteams der Verwaltungsgesellschaft („KVG“) bzw. des Alternativen Investment Fonds Managers, Rechnungswesen, Recht, Berichterstattung, internes Audit, Compliance und Risikomanagement, im Rahmen der Verwaltung, Übertragung, Dokumentenspeicherung, Aufzeichnung und andere damit verbundenen Funktionen, insbesondere jedoch nicht beschränkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds;
- zur Aufdeckung und Verhütung von Finanzkriminalität wie Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und zur Verhinderung der Bereitstellung finanzieller und sonstiger Dienstleistungen für Personen, die möglicherweise wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen unterliegen Grundlage;
- zur Erleichterung der Bereitstellung der internen Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft und / oder aller Unternehmen die zum AIFM bzw. zur KVG gehören (die „verbundenen Unternehmen“);
- zur Überwachung und Aufzeichnung der Telefon- und elektronischen Kommunikation und Transaktionen:
 - (a) für Qualität, Geschäftsanalyse, Schulung und ähnliche Zwecke, um die Erbringung von Dienstleistungen zu verbessern;
 - (b) zu Ermittlungs- und Betrugsverhinderungszwecken, zur Aufdeckung, Verhütung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten bei unerlaubter Handlung (oder Unterlassung von Handlungen); und
 - (c) um die Rechte der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM's, ihrer zugehörigen Gruppen (einschließlich der Rechte verbundener Unternehmen) oder durch Dritte, an die die Verwaltungsgesellschaft solche Aufgaben oder Rechte delegiert, um eine rechtliche Verpflichtung zu erfüllen, durchzusetzen oder zu verteidigen oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen, die ihnen auferlegt werden zu erfüllen;
- für die Kommunikation mit Regulierungsbehörden (einschließlich Steuerbehörden), Gerichten und anderen ähnlichen Einrichtungen, mit denen die Verwaltungsgesellschaft entweder zusammenarbeiten muss oder mit denen zusammenzuarbeiten sie sich entscheidet oder die für die Zusammenarbeit in Bezug auf eine Anlage als angemessen erachtet werden und die für die

Verwaltungsgesellschaft, die Fondsinvestoren, die Investitionen oder die Dienstleister zuständig sind;

- für die Kommunikation mit den professionellen Beratern der Verwaltungsgesellschaft;
- für die Offenlegung der Angaben des Anlegers (einschließlich der Identität und der Zahl der gehaltenen Fondsanteile) gegenüber einer Bank, einem Finanzinstitut oder einem anderen Darlehensgeber, der der Verwaltungsgesellschaft irgendeine Form von Kreditlinie, Darlehen, Finanzierung oder eine andere Form von Kredit oder Garantie anbietet;
- für die Durchführung von Geschäftsanalysen und -diagnosen; und
- für die Entwicklung der Geschäftsbeziehung.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 I f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder Dritter. Hierzu einige Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit der Investor der Nutzung seiner Daten nicht widersprochen hat,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 I a DSGVO)

Soweit der Investor eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM zur Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt hat, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 I c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 I 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen die Verwaltungsgesellschaft selbst bzw. als Rechtspersönlichkeit für den Fonds bzw. der AIFM diversen rechtlichen Verpflichtungen sowie auch aufsichtsrechtlichen Vorgaben, das heißt gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen (z.B., dem Geldwäschegesetz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 27. Oktober 2010, den luxemburgischen Steuergesetzen und den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften der luxemburgischen Steuerbehörde). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Gesellschaft.

Handelt es sich bei dem Zeichnenden um eine natürliche oder juristische Person, die im Namen der zugrundeliegenden betroffenen Personen handelt, stellt der Zeichnende sicher, dass die betroffenen Personen ordnungsgemäß über die relevanten Aspekte der Verarbeitung, einschließlich der Zwecke der Verarbeitung, der Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden können, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten, der möglichen Übermittlung dieser personenbezogenen Daten außerhalb des EWR (sofern vorhanden) und ihrer Rechte als Betroffene gemäß und innerhalb der in den Artikeln 13 und 14 des DSGVO festgelegten Fristen informiert wurden. Gegebenenfalls muss der Zeichnende die vollständig informierte, spezifische, eindeutige und freiwillig erteilte Einwilligung der betroffenen Personen eingeholen, deren personenbezogene Daten der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, gegebenenfalls auch für die Verarbeitung sensibler Daten oder die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR. Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Beauftragten haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der an jeden der betroffenen Empfänger übermittelten Daten zu gewährleisten. Aufgrund der Tatsache, dass die Informationen elektronisch übermittelt und außerhalb Luxemburgs zur Verfügung gestellt werden, kann jedoch das gleiche Maß an Vertraulichkeit und Schutz in Bezug auf die Datenschutzvorschriften, wie sie derzeit in Luxemburg gelten, nicht gewährleistet werden, solange die Informationen im Ausland aufbewahrt werden. Durch das Ausfüllen und Versenden eines Antragsformulars erkennt jeder Zeichnende ausdrücklich an, dass die Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Beauftragten keine Haftung in Bezug auf eine versehentliche oder unbefugte Offenlegung, Änderung oder Vernichtung der persönlichen Daten übernimmt, außer im Falle von nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten durch die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Beauftragten.

4. Verarbeitung der Daten

Innerhalb der Verwaltungsgesellschaft erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Geschäftsgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien IT- Dienstleistungen, Logistik,

Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Durch das Ausfüllen und Versenden eines Antragsformulars erklärt und berechtigt jeder Zeichner, dass alle persönlichen Daten, die der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, rechtmäßig gesammelt und der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese persönlichen Daten an die folgenden Personen weitergeben, einschließlich ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter und/oder verbundenen Unternehmen (die "Empfänger"):

- AIFM
- Verwahrstelle
- Register- und/oder Transferstelle
- alle anderen Dienstleister und Unterauftragnehmer des Fonds, einschließlich ihrer IT-Dienstleister, Wirtschaftsprüfer oder Berater; und
- die Steuerbehörden oder jede andere Regulierungsbehörde, die für einen der oben genannten Empfänger zuständig ist, wenn dies gesetzlich oder durch eine Verordnung Luxemburgs oder auf andere Weise vorgeschrieben ist

5. Übertragung der Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung der Aufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- der Investor Einwilligung erteilt hat oder
- im Rahmen einer Auftragsverarbeitung.

Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln bzw. EU-US-Privacy-Shields zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

Mit dem Ausfüllen und Absenden eines Antragsformulars bestätigt jeder Teilnehmer:

- dass sich einige der Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") in Ländern befinden können, die kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 45 des DSGVO bieten ("Nicht-äquivalente Länder"). Werden personenbezogene Daten in nicht gleichwertige Länder übermittelt, wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Schutzvorkehrungen treffen, wie die Unterzeichnung von Standard-Datenschutzklauseln zwischen der Verwaltungsgesellschaft und diesen Empfängern gewährleistet werden kann, um sicherzustellen, dass die nachstehend beschriebenen Rechte der betroffenen Personen eingehalten werden und dass wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Auf schriftlichen Antrag des Zeichners an die Verwaltungsgesellschaft wird eine redigierte Kopie dieser entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zur Verfügung gestellt. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten

auf der Grundlage einer der Ausnahmeregelungen des Artikels 49 des DSGVO, wie z.B. der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person, an ein Nicht-Äquivalentes Land weiterleiten, wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden konnten.

Diese Zustimmung kann jederzeit im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen widerrufen werden. Das Recht zum Widerruf der Einwilligung berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor deren Widerruf. Im Falle des Widerrufs der Zustimmung kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch den vollständigen Ausstieg des Anlegers aus dem Fonds verlangen.

6. Speicherung von personenbezogenen Daten

Alle personenbezogenen Daten müssen von der Verwaltungsgesellschaft für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses mit dem Investor sowie der gesetzlichen Verjährungsfristen, während derer die Verwaltungsgesellschaft oder der Investor diese Informationen zur Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs benötigt, gespeichert werden.

Der Zweck der Datenverarbeitung entscheidet darüber hinaus über die zulässige Dauer der Speicherung der verarbeiteten Daten. Datenschutzes. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht.

So gilt etwa eine Ausnahme von der grundsätzlichen Löschpflicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer Verpflichtung nach luxemburgischem Recht oder EU-Recht erforderlich ist (Art. 17 I. 3 lit. b DSGVO).

Eine befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels-, aufsichts- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten und soweit erforderlich weitere Erfüllungen rechtlicher Verpflichtungen nach luxemburgischem Recht oder EU-Recht
- die Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7. Rechte als betroffene Person

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde z.B. der luxemburgischen Datenschutzbehörde CNPD (Artikel 77 DSGVO).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit der Verwaltungsgesellschaft gegenüber widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, der Verwaltungsgesellschaft gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Bereitstellung von Daten

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung muss jede betroffene Person diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind, damit die Verwaltungsgesellschaft und deren Dienstleister imstande sind alle gesetzlichen und regulatorischen Pflichten zu erfüllen.

Insbesondere ist die Verwaltungsgesellschaft nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, potenzielle Investoren vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand des Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die Verwaltungsgesellschaft dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, hat der Investor nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Investor die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die Verwaltungsgesellschaft davon absehen die vom Investor gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufzunehmen oder fortzusetzen.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung wird grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO genutzt. Sollten diese Verfahren in Einzelfällen eingesetzt werden, wird der Investor hierüber gesondert informiert, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

10. Profiling

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Dienstleister verarbeiten teilweise die Daten der Investoren automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die Verwaltungsgesellschaft und/oder dessen Dienstleister setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Investors. Um den Investor zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Dienstleister Auswertungsinstrumente ein.

Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.